

NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

An den
Präsidenten des Landtages NW
Haus des Landtages
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax.: 0211 / 884 3002

Auskunft erteilt: Frau E. Wildförster
Herr Dr. V. Becker
Telefon: 0208 / 82055-55/-51
Unser Zeichen: Wi/VB

Oberhausen, den 14. Februar 2000

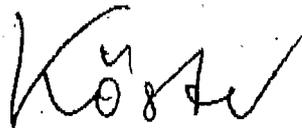
**Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes
in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

für die Einräumung der Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme aus der Sicht des Handwerks abgeben zu können, danken wir Ihnen verbindlich.

Als Anlage übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages und des Westdeutschen Handwerkskammertages für die Anhörung am 18. Februar 2000.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Köster
Geschäftsführer

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3756

Alle Beg



Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
"Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-
Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen"**

Seite 1/3

zu § 2 Abs. 1

Mitteilungspflichten

Satz 1

Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung schädlicher Bodenverunreinigungen an die zuständige Behörde geht über die bisherigen Regelungen des Siebten Teils des LAbfG hinaus, dessen Anwendungsbereich auf Altlasten und Altstandorte i. S. des § 28 LAbfG beschränkt war. Somit werden schädliche Bodenverunreinigungen aus laufenden Betrieben erstmals von der Mitteilungspflicht erfaßt.

Die im § 2 formulierten Mitteilungspflichten geht nach unserer Auffassung über das zulässige Maß hinaus. Eine derartige Verpflichtung kommt einer Selbstanzeige gleich und greift gleichzeitig in bestehende Vertrauensverhältnisse ein. Dies wird durch Bewertung als Ordnungswidrigkeit noch verschärft.

Mindestens aber halten wir eine angemessene Übergangsfrist für die Meldung bekannter oder vermuteter schädlicher Bodenverunreinigungen für erforderlich. Grundstückseigentümern und Anlagenbetreibern muß die Gelegenheit zur Nachmeldung innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingeräumt werden, ohne daß eine Mitteilung gem. § 20 i. V. m. Art. 9 bereits unmittelbar nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach sich zieht.

Da einerseits die o. g. Mitteilungspflicht bezüglich schädlicher Bodenverunreinigungen aus laufenden Betrieben bislang nicht bestand, andererseits aber Grundstückseigentümer bzw. Anlagenbetreiber u. U. ordnungsbehördlich zur Tragung von Untersuchungs- und/oder Sanierungskosten herangezogen werden, muß dieser Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Weitergabe von Informationen über die Konsequenzen ihres Handelns zu informieren.

zu § 2 Abs. 2

Eine Anzeigepflicht für das Auf- oder Einbringen von Materialien in den Boden sollte erst ab einer sehr viel höheren Materialmenge als 800 cbm greifen, um eine unnötige Bürokratisierung, hier: Anzeigevorfahren, zu vermeiden.

Ferner ist die Zuordnung der Anzeigepflicht zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht klar geregelt. Die Anzeigepflicht sollte nach unserer Auffassung ausschließlich dem Auftraggeber zugeordnet werden. Dieser kann sich durch vertragliche Weisung des Auftragnehmers bedienen, um seiner Anzeigepflicht nachzukommen.

zu § 3 Abs. 2

Für besonders wichtig erachten wir die in der Begründung zu § 3 Abs. 2 ausgeführte Ausdehnung der Duldungsverpflichtung auf Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück im Einwirkungsbereich von schädlichen Bodenverunreinigungen.

Aus der Vergangenheit sind Beispiele bekannt, in denen die Weigerung der Eigentümer eines einer schädlichen Bodenverunreinigung benachbarten Grundstücks, z. B. Messungen zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung zuzulassen, die Entscheidung zugunsten kostengünstiger Sicherungsmaßnahmen anstelle kostenintensiver Sanierungsmaßnahmen blockiert hat.

Es wäre daher hilfreich, den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 2 in diesem Sinne weiter zu konkretisieren.

Im Gegenzug ließe sich analog zur Regelung des § 6 Abs. 5 festlegen, daß - soweit den Eigentümern von Grundstücken im Einwirkungsbereich von schädlichen Bodenverunreinigungen unmittelbare Vermögensanteile entstehen - die Betroffenen vom zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet zu entschädigen sind.

NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkertag

Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes- Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen"

Seite 2/3

Zu § 4 (3)

Der § 4 (3) faßt den Kreis der Auskunftspflichtigen unzulässig weit. Keinesfalls dürfen z. B. Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern als juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterliegen, dazu verpflichtet werden, betriebsbezogene Erkenntnisse über schädliche Bodenverunreinigungen, die etwa im Zuge ihrer Beratungsaufgaben (z. B. Umwelt- oder Finanzierungsberatung) gewonnen werden, an die Behörden zu melden.

Gerade im Hinblick auf die umfassenden bodenschutzrechtlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten Gewerbetreibender sind unabhängige und neutrale Beratungseinrichtungen unabdingbar, welche die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen können. Das bestehende und gewachsene Vertrauensverhältnis zu solchen Einrichtungen darf nicht gestört oder gefährdet werden.

Im Interesse der möglichst zeitnahen und effizienten Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen hat es sich bewährt, daß Unternehmen auf die (innerhalb des Handwerks bis heute kostenfreien) Beratungsleistungen unabhängiger Dritter (hier: der Handwerkskammern bzw. Umweltzentren des Handwerks) zurückgreifen können.

Mit diesen Beratungsleistungen erhalten sie insbesondere eine neutrale Stellungnahme zu behördlich oder gutachterlich geforderten Maßnahmen. Durch den damit verbundenen Abbau von Vorbehalten können Untersuchungs- oder Sanierungsschritte oftmals beschleunigt werden bzw. werden überhaupt erst auf diesem Wege bereits im Vorfeld ordnungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen realisierbar.

Die beschriebene im Sinne des Bodenschutzes vorteilhafte Rolle der Kammern als Beratungseinrichtungen ist mit Meldepflichten gegenüber Behörden unvereinbar.

Zu § 6

(i.V.m. § 10
Abs. 3 und 4)

Die Begründung zu § 6 führt aus, daß die Daten des einzurichtenden Bodeninformationssystems einem möglichst großen Kreis behördlicher und ggf. privater Nutzer zur Verfügung stehen soll. Im Falle von Bodenverunreinigungen auf Grundstücken laufender Betriebe bedarf die Veröffentlichung standortbezogener Daten für private Nutzer des Bodeninformationssystems der Abgrenzung. Insbesondere ist auch zu regeln, welcher Zugriff den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 auf sie betreffende Daten ermöglicht wird, ggf. auch über die nach § 10 Abs. 4 vorgesehene Mitteilung hinaus.

Ferner schlagen wir vor, im § 6 Abs. 3 Satz 2 die Formulierung „in unterschiedlichen zeitlichen Abständen“ durch „in sachgerechten zeitlichen Abständen“ zu ersetzen.

Zu § 7

§ 7 regelt die Altlastenerhebung der Behörden, bezogen auf Altstandorte und Altablagerungen. Da § 11 Bundes-Bodenschutzgesetz den Ländern die Erfassung der Altlasten (Altstandorte) überläßt, muß befürchtet werden, daß durch diese "Öffnungsklausel" den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben wird, fast jedes städtische Grundstück, bedingt durch die sehr hohe Altstandortdichte in den industriellen Ballungszentren NRWs, gegebenenfalls zu untersuchen und somit zu erfassen.

NWHT

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

Stellungnahme zum Gesetzentwurf "Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes- Bodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen"

Seite 3/3

- Zu § 10 Abs. 4** Da neben der Erfassung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen auch ein Verzeichnis über schädliche Bodenverunreinigungen erstellt werden soll, müssen die gewerbetreibenden Nutzungsberechtigten gleichberechtigt neben dem Grundstückseigentümer in die Informationspflichten einbezogen werden. Auch Sie müssen ggf. Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, zumal auch sie als potentielle Verursacher einer schädlichen Bodenverunreinigungen kostenpflichtig zur Durchführung von Maßnahmen verpflichtet werden können.
- Zu §§ 10,11** Durch die großzügigen Möglichkeiten der Informationsweitergabe insbesondere an Privatpersonen sehen wir die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen gefährdet. So zeigt die bisherige Praxis bei zu offener Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit Bodenverunreinigungen, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen neben den in der Regel eintretenden erheblichen Umsatzverlusten bis zur Geschäftsaufgabe reichen. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht genügend berücksichtigt. Die in der Begründung zu § 10 vertretene Auffassung, wonach gesundheitliche Interessen von Grundstücksnachbarn und Nutzungsberechtigten gegenüber wirtschaftlichen Interessen überwiegen sollten, wirkt hier zu unspezifisch.
- Zu § 12** Die Festlegung von Bodenschutzgebieten muß die aktuelle (insbesondere gewerbliche) Nutzung von Flächen berücksichtigen. Eigentümer und gewerbliche Nutzungsberechtigte müssen einen Anspruch auf Bestandsschutz haben.
- Zu § 15 Abs. 2** Eine Pflicht zur Kostenübernahme durch Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte darf sich nur auf die Untersuchung und Informationsermittlung nach §§ 5 und 7 beziehen. Kosten für die behördeninterne Verwaltung und Weitergabe von Daten (§§ 6, 8 und 9) sind von den Behörden selbst zu tragen.
- Zu § 16 Abs. 2** Ergänzend zu § 16 Abs. 2 sollte ein Federführungsprinzip eingeführt werden. Ist in derselben Sache die örtliche oder sachliche Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, sollte bereits unterhalb der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung einer zuständigen Behörde durch die nächsthöhere zuständige Behörde eine der zuständigen Behörden die Federführung übernehmen. Durch die Festlegung einer Federführung würde Betroffenen die Zusammenarbeit mit den Behörden erheblich erleichtert. Abstimmungsprozesse könnten bereits beschleunigt werden, ohne das Eingreifen der nächsthöheren zuständigen Behörde vorauszusetzen.
- Zu § 17 Abs. 2** Die Ermächtigung zur Festlegung der Vorlage von Ergebnissen der Tätigkeit von Sachverständigen und Untersuchungsstellen durch Rechtsverordnung sollte bereits im Gesetz dahingehend beschränkt werden, daß die Geheimhaltung auftraggeberbezogener Daten gewahrt bleiben muß. Das Vertrauensverhältnis zwischen Auftraggeber und Sachverständigen und Untersuchungsstellen darf nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Behörden im Zuge einer Qualitätskontrolle unmittelbaren Zugriff auf auftraggeberbezogene Daten erlangen.